

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

**Klauselsammlung zu den unverbindlichen AVB BHV
(falls diese in Abschnitt A2 die unverbindliche Umwelthaftpflicht- und
Umweltschadensversicherung beinhalten)**

(Stand: August 2024)

**Eisen-, Stahl- und Metallprodukte
→ Handwerk → sonstige Betriebe**

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Tätigkeitsschäden bei Huf-/Klauenbeschlag und -pflege

Alternativklauseln:

Entweder:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Tieren durch Huf-/Klauenbeschlag oder -pflege und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. A1-6.7.4 und A3-6.1.2 finden insoweit keine Anwendung.

Oder:

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Tieren durch Huf-/Klauenbeschlag oder -pflege (z. B. Beschneiden des Horns).

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Heilbehandlungen durch den Versicherungsnehmer.

Falls vereinbart: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers:...

Gärtnereien, Baumschulen

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- c) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Gartengestaltungsbetriebe

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

1. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- c) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

2. Unterfangungen, Unterfahrungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

In diesem Umfang besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch Unterfangungen und Unterfahrungen verursacht werden.

A1-7.25 a) findet keine Anwendung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: ...

Handelsbetriebe

Ergänzend zu A1 gilt:

Handelsvertreter, selbständige (auch mit Auslieferungslager)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

Lagerei-, Speditions-, Fuhrbetriebe u. dgl.

Versichert ist im Umfang von A1-6.5 und A2-2.9.2.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Ergänzend zu A1-7 und A3-8 gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden am eingelagerten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ergänzend zu A1-6 gilt:

Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden besteht ausschließlich im Umfang von A1-6.7.1 (Be- und Entladeschäden) und A1-6.7.2 (Leitungsschäden).

Ergänzend zu A3 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden. A3-6.1.2 findet keine Anwendung.

Ladungskontroll- und sonstige Hafengebäude

Falls vereinbart: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden: ...

**Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe,
landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften und -ringe**

Alternativklauseln:

Entweder: Ergänzend zu A1-6.5 gilt:

A1-6.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden durch den Gebrauch der in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge bei Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten.

Oder: Ergänzend zu A1-6.5 gilt:

A1-6.5.3 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch der in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge bei Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten.

Ergänzend zu A1-7 und A3-8 gilt:

Schadensfälle von Genossen und Gesellschaftern

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden der Genossen / Gesellschafter und ihrer Angehörigen gemäß A1-7.4, denen Maschinen überlassen sind.

Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel

1. Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- c) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

2. Ergänzend zu A2-1.5 gilt:

Bei der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Substraten für und Gärresten aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf Grundstücke abdriften, die nicht Gegenstand der Bearbeitung sind.

**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, Saatgut
-> Handwerk -> Fleischbeschauer**

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:
Fleischbeschauer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch. Der Ausschluss in A1-6.12.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

**Pharma
-> Apotheken**

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Ungewollte Schwangerschaft und unterbliebener Schwangerschaftsabbruch (Unterhaltsklausel)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Unterhaltsansprüchen aufgrund ungewollter Schwangerschaft bzw. unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch infolge fehlerhafter Abgabe von und Beratung über Antikonzeptionsmittel und Schwangerschaftstests.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Personenschäden Anwendung.

Heilkunde, Impfungen

Ergänzend zu den Ausschlüssen in A1-7 gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung der Heilkunde, auch aus dem Durchführen von Impfungen.

Ergänzend zu A1-6 gilt:

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Schutzimpfungen gegen Grippe und gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen der Versicherungsnehmer gemäß § 20 c) IfSG berechtigt ist.

Der Ausschluss von Schäden aus dem Durchführen von Impfungen findet insoweit keine Anwendung. Der Ausschluss gemäß A1-7.21 bleibt unberührt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Durchführung von Impfungen im off-label-use.

Reinigungsbetriebe

Falls vereinbart: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden: ...

Schädlingsbekämpfungsbetriebe

1. Land- und forstwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzbetriebe

2. Sonstige Betriebe

Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel

1. Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- c) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

2. Alternativklauseln:

Entweder: Ergänzend zu A2-1.6 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln.

Oder: Ergänzend zu A2-1.5 gilt:

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Bei der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf Grundstücke abdriften, die nicht Gegenstand der Bearbeitung sind.

Verkehrsbetriebe

Bahnen

Eisenbahnbetrieb

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Selbständige Teilnahme am Eisenbahnverkehr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb. Die Ausschlüsse in A1-7.17 und A3-8.16 finden keine Anwendung.

Die Bahnen dürfen nur von einem berechtigten Triebfahrzeugführer gebraucht werden. Berechtigter Triebfahrzeugführer ist, wer die Bahn mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bahnen nicht von einem unberechtigten Triebfahrzeugführer gebraucht werden.

Der Triebfahrzeugführer darf die Bahn nur mit der erforderlichen Fahrberechtigung gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bahn nur von einem Triebfahrzeugführer gebraucht wird, der

- die erforderliche Fahrberechtigung hat;
- die erforderlichen regelmäßigen /turnusmäßigen Untersuchungen nachweisen kann.

Der Triebfahrzeugführer darf die Bahn nicht gebrauchen, wenn er durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, die Bahn sicher zu führen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Fahr- und Ruhezeiten eingehalten werden.

Wenn eine dieser Obliegenheiten verletzt wird, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Ergänzend zu A1-6 und A3-6 gilt:

Nichtselbständige Teilnahme am Eisenbahnverkehr (Wagenhalter)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Wagenhalter sowie wegen Schäden aus der nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb. Die Ausschlüsse in A1-7.17 und A3-8.16 finden insoweit keine Anwendung.